SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANS NR. 26

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DES FLUGPLATZES "HUNGRIGER WOLF"

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.10.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich nördlich des Flugplatzes Hungriger Wolf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GE 1	Art der baulichen Nutzung mit Baufeldnummer
GHmax 12 m	maximal zulässige Gebäudehöhe
GR / GRZ	maximal zulässige Grundfläche / Grundflächenzahl

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinien

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

VB — Zweckbestimmung: Versickerungsbecken

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 A1 — Bezeichnung der Maßnahmen

Bäume, zu erhalten

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)

Mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe des Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Zweckbestimmung: Sicherheitsabstand (nach § 3 Abs. 5c BImSchG / § 50 BImSchG / § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

B — Ges. gesch. Biotope und Landschaftsbestandteile (LNatSchG S.-H.)

Waldabstand (§ 24 Abs. 2 LWaldG)

350 m - Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG)

Schutzabstand (nach 2. SprengV)

Darstellung ohne Normcharakter

Nebengebäude

Hauptgebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

z.B. 54/1 — Flurstücksbezeichnung

Flurgrenze

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3 BauGB)**

1.1 **Gewerbegebiet GE 1 (§ 8 BauNVO)**

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE 1 sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
-
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen und Sex-Animierbetrieben.
- Einzelhandelsbetriebe bis 300 m² Verkaufsfläche, wenn sie
  - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
  - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
  - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zulässig sind:
- Lagerbetriebe, deren Lagerplätze die Grundfläche der Gebäude auf dem Grundstück um mehr als das doppelte überschreiten.
- Bordellbetriebe

1.2 **Gewerbegebiet GE 2 (§ 8 BauNVO)**

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE 2 sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art und Lagerhäuser

Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Besucherkreises dienen. Dazu gehören:
- öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen mit Publikumsverkehr,
- Einzelhandelsbetriebe
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Bordellbetriebe

1.3 **Gewerbegebiet GE 3 (§ 8 BauNVO)**

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE 3 sind innerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG ausschließlich Gewerbebetriebe aller Art und Lagerhäuser zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG sind Betriebe und Anlagen, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Besucherkreises dienen, nicht zulässig. Dazu gehören:
- öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen mit Publikumsverkehr,
- Einzelhandelsbetriebe
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Bordellbetriebe

Im festgesetzten Gewerbegebiet GE 3 sind außerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe bis 300 m² Verkaufsfläche, wenn sie einem Gewerbebetrieb als Verkaufsstätte zugeordnet sind.
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können außerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen und Sex-Animierbetrieben.

Nicht zulässig sind außerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG weiterhin:
- Bordellbetriebe

1.4 **Sonstiges Sondergebiet „Verkehrstraining" (§ 11 BauNVO)**

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verkehrstraining" dient als Übungs- und Trainingsgelände für Kraftfahrzeuge.
Zulässig sind bauliche Anlagen, die diesem Nutzungszweck dienen oder mit diesem Nutzungszweck in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Dazu zählen:
- befestigte Fahrbahnen und Aufstellflächen
- Bürogebäude
- Werkstattgebäude und Werkhallen
- Garagen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Verkehrstrainingsbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Bürogebäude, Werkstattgebäude, Werkhallen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur außerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG zulässig.

Zulässig ist auch die Nutzung des Sondergebiets für öffentliche Veranstaltungen im Bereich des Verkehrstrainings und des Motorsports sowie für Schauveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, sofern die Öffentlichkeit sich nicht auf Flächen innerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG aufhält.
Ausnahmsweise zulässig ist eine flugtechnische Nutzung im Rahmen von Luftfahrtveranstaltungen auf dem angrenzenden Flugplatz.

1.5 **Sonstiges Sondergebiet „Forschung" (§ 11 BauNVO)**

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung" dient als Messstation.

Zulässig sind bauliche Anlagen, die diesem Nutzungszweck dienen oder mit diesem Nutzungszweck in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iV.m. §§ 16 ff. BauNVO)**

2.1 **Überschreitung der Grundflächenzahl durch Stellplätze und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 BauNVO)**

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf im Gewerbegebiet 2 durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 85 % der Grundstücksfläche überschritten werden.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf im Sonstigen Sondergebiet „Forschung" durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 750 m² überschritten werden.

2.2 **Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**

Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen gilt die Oberkante Straßendecke der festgesetzten Verkehrsflächen an der Straßenbegrenzungslinie zu den jeweiligen in Aussicht genommenen Grundstücken, senkrecht gemessen in der Mitte der zur Straßenbegrenzungslinie nächstgelegenen Gebäudeseite.

3 **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

3.1 **Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Im gesamten Geltungsbereich wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

4 **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die zeichnerisch festgesetzte und mit GFL markierte Fläche ist mit einem 3,50 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Anliegers des Sonstigen Sondergebietes „Forschung" zu belasten.

5 **Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

5.1 **Festsetzungen zum Schutz vor Lärmemissionen durch Verkehrslärm**

Zum Schutz der ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen und Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

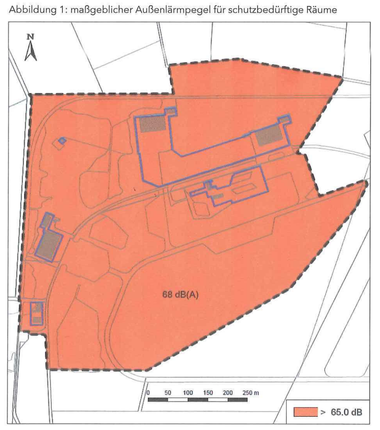

6 **Festsetzungen zum Störfallbetrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB)**

Zum Schutz vor Auswirkungen von Ereignissen sind in den Gewerbegebieten GE 2 und GE3 Gebäude und Anlagen mit Be- und Entlüftungsanlagen an einer leicht zugänglichen Stelle mit einer Ausschaltvorrichtung für die Lüftungsanlage auszustatten.
Den Hallen A, B und C sowie den Gebäuden 22, 24 und 36 zugewandte Fenster oder sonstige Gebäudeteile sind gegen Splitter zu schützen, sofern diese sich innerhalb der festgesetzten Sicherheitsabstände nach BImSchG befinden.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

7 **Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang einzelner Bäume ist an gleicher Stelle ein Hochstamm der gleichen Pflanzenart, mindestens drei mal verpflanzt, mit Drahtballen und einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm nachzupflanzen.

8 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

8.1 **Extensive Grünlandflächen**

Innerhalb der mit der Bezeichnung M1 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dauerhaft extensives Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Flächen sind ein Mal pro Jahr frühestens am 15. Juli zu mähen oder als extensive Weide mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit frühestens ab 15. Mai bis zum 15. Oktober zu nutzen. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen. Das Mahdgut ist unmittelbar nach dem Schnitt von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig.

8.2 **Flächen für Neuwaldbildung**

Innerhalb der mit der Bezeichnung M2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten vorzunehmen.

8.3 **Versickerungsfläche**

Innerhalb der mit der Bezeichnung M3 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dauerhaft extensives Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Die Flächen sind ein Mal pro Jahr frühestens am 15. Juli zu mähen oder als extensive Weide im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Oktober mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit zu nutzen. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig.
Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Geländeoberfläche sind nicht zulässig.

8.4 **Artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen**

Gemäß der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die mit der Bezeichnung A1 gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgt als Habitat für Feldlerchen zu entwickeln:
- Die Fläche ist durch einmalige Mahd der Flächen nicht vor dem 1. August, zu pflegen.
- Mulchen ist nicht zulässig.
- Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
- Die Fläche ist von Gehölzen freizuhalten.

III. HINWEISE

8.5 **Waldabstand nach Landeswaldgesetz**

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der Bauaufsichtsbehörde zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen in Teilbereichen ein reduzierter Abstand von bis zu 15 Metern zum Wald, ansonsten ein Abstand von 30 m einzuhalten.
Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

8.6 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß**nahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig, insbesondere um eine „Störung" im Sinne einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen	Maßnahmen
Alle Brutvogelarten	Gehölzbestand Gebäude Offenland Säume	Gefährdung bei Eingriffen	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.
Fledermäuse	Gehölzbestand	Gefährdung bei Gehölzbeseitigungen	Gehölzentnahme muss in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar stattfinden
Feldlerche	Offenland, Grünland, Wertgrünland	Gefährdung durch Eingriffe im Offenland , lokale Vergrämung durch Flächeninanspruchnahme	Vorhaltung ausreichend großer Ausweichmöglichkeiten, Erhalt des Offenlandcharakters als Ganzes
Braunkehlchen	Heide, Wertgrünland, Säume	Verbuschung der Heide durch Späte Traubenkirsche	Erhalt der Biotope und Säume, Heidepflege, Entnahme der Späten Traubenkirsche
Neuntöter	Wertgrünland, Säume	Gegenwärtig nicht gegeben	Erhalt der Biotope und Säume, Erhalt der extensiven Nutzung

Vermeidung von Lichtemissionen:
Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Farbtemperatur unter 3000 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und und in Richtung des Friedhofs sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.03.2006.

   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.11.2006 bis 12.12.2006

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.12.2006 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.02.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Infrastruktur sowie der Ausschuss für Fragen des Umweltschutzes haben am 21.03.2007 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.04.2007 bis 29.05.2007 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 19.04.2007 bis 30.05.2007 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Wahlstedt, den 30.04.20[redacted]
   (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.10.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 09.10.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Satzungsbeschluss vom 09.10.2007 wurde am 08.10.2009 von der Gemeindevertretung wieder aufgehoben.

10. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Infrastruktur hat am 13.03.2024 den neuen Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

11. Der Entwurf des B-Planes wurde somit nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der neue Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 19.04.2024 bis 24.05.2024 im Internet unter www.amt-kellinghusen.de erneut veröffentlicht und haben während folgender Zeiten: Di. und Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Fr. von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie Di. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zusätzlich erneut öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet (und die erneute öffentliche Auslegung) wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 11.04.2024 bis 30.05.2024/ 04.06.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter www. amt-kellinghusen.de ins Internet eingestellt.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.04.2024 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

13. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: 02.10.24) nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

    Itzehoe, 03.12.2024 [redacted]
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift
    Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in

14. Die Gemeindevertretung hat die (neuen) Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.10.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

15. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 17.10.2024 erneut als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

    Wahlstedt, 30.04.20[redacted]
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Bürgermeister

16. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Wahlstedt, 30.04.20[redacted]
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Bürgermeister

17. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom 30.04.2026 bis 15.05.2026 durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

    Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... 07.05.2026 ... in Kraft getreten.

    Wahlstedt, 15.02.20[redacted]
    (Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift Bürgermeister

Übersichtskarte

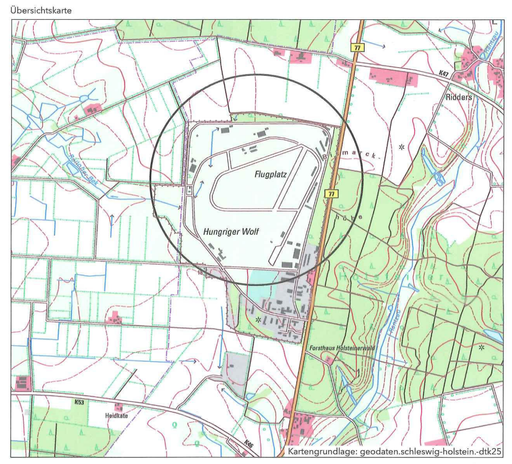

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLANS NR. 26
FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DES
FLUGPLATZES "HUNGRIGER WOLF"

AC PLANER GRUPPE

Bearbeitungsphase	Projekt-Nr.:	Projektbearbeitung:
Bekanntmachung	013351.1	STEFANY / PETERS